



Katze verursacht Schaden – Hafte ich dafür?

«Meine Nachbarin informierte mich darüber, dass mein Kater Balu durch ein offenes Fenster in ihre Wohnung geschlichen sei. Beim Versuch, ihn zu vertreiben, hat er sich offenbar in den Vorhängen verfangen und diese beschädigt. Nun soll ich für den Schaden aufkommen. Weil ich die Kosten jedoch nicht übernehmen will, bewirft die Nachbarin meinen Kater jetzt mit Steinen, sobald er sich ihrer Wohnung nähert. Hafte ich tatsächlich für den entstandenen Schaden und ist ihr Verhalten gegenüber Balu rechens?»
R. M. aus Thun

Lieber Herr M.

Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass ein Vierbeiner die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder dessen Blumenbeet umgräbt. In solchen Situationen ist zu klären, wer für den entstandenen Schaden einstehen muss. Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies im Normalfall jene Person, die das Tier hält. Bei Katzenhaltern verhält es sich jedoch meist ein wenig anders: Da es beinahe unmöglich ist, ein Büsi ständig zu beaufsichtigen, können sie sich im Vergleich zu anderen Tierhaltenden leichter von ihrer Haftpflicht befreien.

Rechtliche Voraussetzungen

Damit der Halter einen von seinem Tier verursachten Schaden überhaupt zu ersetzen hat, müssen verschiedene rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Als Erstes braucht es eine finanzielle Einbusse der geschädigten Person. Im vorliegenden Fall sind dies die Kosten, die Ihrer Nachbarin für die Anschaffung neuer Vorhänge anfallen. Der Schaden muss zudem widerrechtlich entstanden sein, das heisst durch eine gesetzeswidrige Handlung und ohne die Einwilligung des Geschädigten. Da es verboten ist, fremdes Eigentum zu beschädigen, ist auch die Widerrechtlichkeit in Bezug auf das Zerreißen der Vorhänge erfüllt. Weiter muss zwischen dem Verhalten des Tieres und dem Schaden ein sogenannter Kausalzusammenhang bestehen. Hier ist zu prüfen, ob der Schaden auch ohne das Zutun der Katze eingetreten wäre und ob das Verhalten des Tieres in der Juristensprache «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet» war, den Schaden herbeizuführen.

Hätte Balu sich nicht in den Vorhängen Ihrer Nachbarin verfangen, wären diese nicht zerrissen worden, womit die Kausalität ebenfalls zu bejahen ist. Auch ist das Verfangen einer Katze in Textilien nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durchaus geeignet, eine solche Beschädi-

gung zu verursachen. Letztlich muss das Verhalten des Tieres sogenannt tierspezifisch gewesen sein, das heisst dem Willen, der Eigenart, Unvernunft oder Unberechenbarkeit des Tieres entsprochen haben und aus eigenem Antrieb erfolgt sein. Das Zerkratzen oder Zerreißen fremden Eigentums stellt ein katzentypisches Verhalten dar. Kein derartig tierspezifisches und selbstständiges Verhalten läge dagegen beispielsweise vor, wenn eine Katze Menschen oder andere Tiere mit einer Krankheit ansteckt, von der der Halter nichts weiss. Weil es sich bei der Tierhalterhaftpflicht um eine sogenannte Kausalhaftung handelt, hat der Halter auch dann für den Schaden aufzukommen, wenn er ihn nicht selbst herbeigeführt hat. Das Vorliegen eines sogenannten Verschuldens ist deshalb nicht erforderlich.

Wie oben angesprochen, müssen Sie als Halter von Balu jedoch nicht in jedem Fall für den von ihm verursachten Schaden aufkommen, selbst wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Gelingt Ihnen der Nachweis, dass Sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung Ihres Katers angewendet haben oder dass der Schaden auch bei Beachtung aller Aufmerksamkeit eingetreten wäre, sind Sie von der Haftung befreit. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen.

Milde Anforderungen an Sorgfaltspflicht

Während die Gerichtspraxis dafür üblicherweise zwar einen sehr strengen Massstab anlegt, können sich Katzenhaltende vergleichsweise einfach von ihrer Haftpflicht befreien. Da sich Büsi kaum überwachen lassen, wäre es unverhältnismässig, wenn ihr Halter sie ständig beaufsichtigen müsste. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht sind daher deutlich milder als etwa bei Hunden. So können Katzenhaltende im Normalfall nicht für die Schäden belangt werden, die ihre Tiere auf ihren Streifzügen anrichten. Ausnahmsweise ist aber auch ein Katzenhalter haftbar, beispielsweise wenn sein Büsi in Nachbarns Garten oder Wohnung Schäden angerichtet hat, obwohl er bereits einmal gerichtlich dazu verpflichtet wurde, das Tier vom Eindringen auf fremde Grundstücke und Wohnungen abzuhalten, und trotzdem nicht das Nötige vorgekehrt hat.

Diese Rechtslage ist den guten nachbarlichen Beziehungen natürlich wenig zuträglich. Dem Frieden zuliebe empfehlen wir Ihnen daher, die von Balu beschädigten Vorhänge freiwillig zu ersetzen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Privathaftpflichtversicherung, ob diese solche Schäden bis zu einem gewissen Betrag auch dann deckt, wenn Sie als Tierhalter eigentlich gar nicht haftbar sind,

oder rüsten Sie den entsprechenden Versicherungsschutz wenigstens für künftige Fälle falls nötig noch nach.

Tierschutzwidrige Abwehrmassnahme

Natürlich rechtfertigt die für Ihre Nachbarin unbefriedigende Situation hingegen keinesfalls, dass sie Ihrer Katze nun Steine nachwirft. Dieses Verhalten bedeutet einen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz, das klar festlegt, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Das Misshandeln von Tieren ist ausdrücklich verboten. Falls Ihre Nachbarin Balu mit einem Stein treffen sollte, wird dies dem Kater wohl Schmerzen verursachen. Trifft sie ihn nicht, wird er vermutlich zumindest in Angst versetzt. Es liegt damit eine Tierquälerei vor, wofür die Täterin allenfalls mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen muss.

Statt mit Steinen auf Katzen zu werfen, müsste Ihre Nachbarin – wenn schon – tierschutzrechtlich unbedenkliche Abwehrmassnahmen anwenden. Ein effektives Mittel, um Katzen fernzuhalten, kann etwa Lavendel oder Kaffeesatz darstellen. Katzen mögen diese starken Düfte in der Regel nicht und meiden dadurch möglicherweise den Gang in fremde Wohnungen. Ebenfalls unbedenklich ist der behutsame Einsatz von Wasser, um die Katze zu verscheuchen. Weisen Sie Ihre Nachbarin auf diese Rechtslage hin und versuchen Sie, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte sie sich aber uneinsichtig zeigen und Ihren Kater weiterhin mit Steinen bewerfen, könnten Sie jedoch bei der Polizei eine Anzeige wegen Tierquälerei gegen sie erstatten. 🐾

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), MLaw Isabelle Schnell, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen einstehen. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT